

**Amtliche Bekanntmachung des Kreises Ostholstein
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit**

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Sperrzone nach Erlöschen der Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln

Der Landrat des Kreises Ostholstein ordnet aufgrund Artikel 68 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit dem Artikel 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 44 Absatz 2 Nr. 6b der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Ostholstein Folgendes an:

1. Aufhebung der Schutzmaßregeln durch Aufhebung der Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein vom 24.02.2026 zur Bekämpfung der Geflügelpest nach Feststellung der Geflügelpest in der Stadt Eutin wird mit Wirkung vom 06.03.2026 aufgehoben.

2. Begründung

Nach dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus in einer Geflügelhaltung in der Stadt Eutin wurde um den Ausbruchsbestand eine Sperrzone eingerichtet, die aus einer inneren Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 Kilometern und einer äußeren Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 Kilometern besteht.

Die Voraussetzungen des Artikels 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Aufhebung der Sperrzonen und der darin geltenden Schutzmaßregeln sind erfüllt. Die Geflügelpest gilt damit im Kreis Ostholstein als erloschen.

Die Überwachungszone mit Allgemeinverfügungen vom 24.02.2026 wird mit Wirkung vom 06.03.2026 aufgehoben.

3. Hinweise

Die Anordnung der kreisweiten Aufstallung für Geflügelbetriebe mit mehr als 49 Stück Geflügel sowie das Verbot von Geflügelausstellungen, verfügt mit der Allgemeinverfügung vom 02.02.2026 bleiben bis zum 15.04.2026 bestehen.

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom 23. Oktober 2025 ist weiterhin von allen Geflügelhaltern zu beachten.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 110 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, in Eutin erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder
2. durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments, das mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen ist oder
3. durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments von einem an die EGVP-Infrastruktur angeschlossenen Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach „Kreis Ostholstein Der Landrat – beBPo (§ 6 ERVV)“

erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Das gilt auch für E-Mails mit fortgeschrittener elektronischer Signatur.

Eutin, den 05.03.2026

**Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Im Auftrag
gez. Dr. Marc Cursiefen
Amtstierarzt**